

§ 3 BbgLDV (Brandenburg) — Ausnahmen bei der Ausstellung des Totenscheins

Brandenburgische Leichenschaudokumentations-Verordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Unter Beachtung des § 5 Abs. 2 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes kann ein im Notfall- oder Rettungsdienst tätiger Arzt für die Feststellung des Todes, des Todeszeitpunktes und der äußeren Umstände das Formular „Vorläufige Bescheinigung über die Feststellung des Todes“ verwenden. Blatt 1 ist für den Arzt bestimmt, der die vollständige Leichenschau ausführt und verbleibt in dessen persönlichen Arztunterlagen. Blatt 2 ist für die Unterlagen des Arztes im Notfall- oder Rettungsdienst bestimmt.

(2) Ergeben sich Anhaltspunkte für einen nicht-natürlichen Tod, ist die Todesursache nicht aufgeklärt oder handelt es sich um einen unbekannten Toten, hat der die Leichenschau durchführende Arzt unverzüglich die Polizei oder die Staatsanwaltschaft zu benachrichtigen und dafür Sorge zu tragen, dass diese den Formularsatz „Totenschein“ erhält.

Zitiervorschlag: § 3 BbgLDV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BbgLDV/3>